

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses
der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2
UVPG**

vom 31.08.2023
Az.: 2310111

**S.E. Energie GmbH & Co. KG, Pfarrgässle, 6, 88512 Mengen
vertreten durch Herrn Thomas Schönenberger**

Änderung der bestehenden und betriebenen Biogasanlage der S.E. Energie GmbH & Co. KG in Mengen, Flurstück Nummer 1600/2, Gemarkung Mengen.

Die S.E. Energie GmbH & Co. KG beabsichtigt die Änderung der vorgenannten bereits errichteten und betriebenen Biogasanlage. Insbesondere sollen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes (inkl. SCR-Katalysator und Harnstofflagerung) im bestehenden Anlagengebäude, dadurch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,883 MW auf 4,276 MW
- Errichtung einer zweiten Trafostation (baurechtlich genehmigungsfrei)
- formale Berücksichtigung der Ziff. 9.1.1.2 (Gaslagerung > 3 t) gemäß dem Anhang 1 zu 4. BImSchV
- formale Berücksichtigung des Zwischengebäudes zwischen Fermenter 1 und 2

Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Vorhaben, das in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit den Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Ziffer 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben wurde eine Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Betrachtung der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt.

Daher ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die betroffenen Fachbehörden sowie die Stadt Mengen als Standortkommune wurden im Verfahren beteiligt.

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

In einer Entfernung von rund 330m befindet sich das FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“. Da durch die geplante Änderung die Belastung durch Luftemissionen verringert wird, ist keine weitere Beeinträchtigung zu erwarten.

- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

In rund 530m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Blochinger Sandwinkel“. Durch die Änderung werden die Luftemissionen verringert, wodurch keine weiteren Beeinträchtigungen erwartet werden.

- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Landschaftsschutzgebiet „Donau und Schmeiental“ befindet sich mit drei Teilstücken in einer Entfernung von ca. 430 m, 530 m und 600 m zum Betriebsgelände. Da sich die Änderung fast ausschließlich auf Änderungen innerhalb der Bestandgebäude bezieht, werden hier keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erwartet.

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biotope	Biotope-Nr.	Entfernung
Gewässerbegleitender Auwald an der Ablach NW Walke	179224376469	ca. 970 m
Feldhecke an der Ablach N Walke	179224376466	ca. 900 m
Feuchtgebüsche zw. Donau & Ablach N Mengen	179224371695	ca. 900 m
Bachabschnitt am Wehr bei Walke	179224376467	ca. 650 m
Uferweiden Gebüsche an Ablach NO Walke	179224376468	ca. 550 m
Donauufer südl. Blochingen	179224371818	ca. 400 m
Donauufer im NSG 'Blochinger Sandwinkel'	179224371819	ca. 530 m
Feldhecke am Donauufer östl. Blochingen	179224376473	ca. 620 m
Südliche Feldgehölze im NSG 'Blochinger Sandwinkel'	179224376472	ca. 650 m
Gehölz im NSG 'Blochinger Sandwinkel'	279224371229	ca. 990 m
Naturnaher Donauabschnitt im NSG 'Blochinger Sandwinkel'	179224376474	ca. 650 m
Weidengebüsch südl. NSG 'Blochinger Sandwinkel'	179224376463	ca. 620 m
Feldhecke südöstl. Blochingen	179224371817	ca. 960 m
Feldgehölze und Tümpel in ehemaliger Kiesgrube NO Mengen II	179224371792	ca. 860 m
Kiesgrube am östl. OR Mengen	179224376534	ca. 770 m
Feldhecke am N Ortsrand von Mengen	179224376462	ca. 480 m
Altholz SW Blochingen	279224373557	ca. 910 m

FFH Mähwiesen	Mähwiesen-Nr.	Entfernung
Magerwiese II SW Blochingen	6500043746140227	ca. 770 m
Mähwiese 4 im Gewann Espan W Blochingen	6500043746140217	ca. 810 m
Mähwiese 1 im Gewann Espan W Blochingen	6500043746140211	ca. 980 m
Sigmaringen Magere Flachland-Mähwiesen in Gemeinde Mengen, Stadt	6510800046035393	ca. 280 m
Magerwiese S Blochingen	6500043746140229	ca. 330 m
FFH-Mähwiese im Gewann Zimmerärtle südl. Blochin-	6510043746225727	ca. 350 m

gen			
FFH-Mähwiese südöstlich Blochingen im Gewinn Pfaffengereut I	6510043746225727	ca. 350 m	
FFH-Mähwiese südöstlich Blochingen im Gewinn Pfaffengereut II	6510043746237268	ca. 830 m	

Durch das geplante Vorhaben werden die Luftschadstoffemissionen im Vergleich zur genehmigten Anlage deutlich reduziert. Durch die Änderung werden die Biotope künftig geringer belastet.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG gelangt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Pflicht) besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 31.08.2023

Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.

Adrian Schiefer

Dezernent Bau und Umwelt